

BGer C_361/2001 vom 6. September 2002

Bundesgericht, 2002-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_361_2001

FR: TF C_361/2001 du 6 septembre 2002

IT: TF C_361/2001 del 6 settembre 2002

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen über die Voraussetzungen des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung (Art. 51 Abs. 1 AVIG), die Pflicht der Versicherten zur Wahrung ihrer Ansprüche im Konkurs- oder Pfändungsverfahren (Art. 55 Abs. 1 AVIG) und zur Rückerstattung der Insolvenzenschädigung bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung der Abweisung von Lohnforderungen im Konkurs oder in der Pfändung (Art. 55 Abs. 2 AVIG) sowie über die Rückforderungspflicht der Kasse hinsichtlich zu Unrecht erbrachter Leistungen (Art. 95 Abs. 1 AVIG) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 36a Abs. 3 OG).

Zu ergänzen ist, dass mit der Ausrichtung der Entschädigung laut Art. 54 Abs. 1 AVIG die Lohnansprüche des Versicherten im Ausmass der bezahlten Entschädigung und der von der Kasse entrichteten Sozialversicherungsbeiträge samt dem gesetzlichen Konkursprivileg auf die Kasse übergehen. Diese darf auf die Geltendmachung nicht verzichten, es sei denn, das Konkursverfahren werde durch das Konkursgericht eingestellt (Art. 230 SchKG). Nach der angeführten Gesetzesbestimmung tritt die Arbeitslosenkasse im Umfang der von ihr entrichteten Insolvenzenschädigung voll in die Rechte der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern ein; die Rechtsstellung der Kasse entspricht derjenigen der Arbeitnehmer, deren Lohnforderungen sie anstelle der Arbeitgeber mit gesetzlichem Rückgriffsrecht auf diese bzw. auf die Konkursmasse befriedigt (BGE 112 V 63 Erw. 2c). Die Arbeitnehmer müssen allerdings - gemäss der allgemeinen Schadenminderungspflicht - im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um ihre Ansprüche gegenüber den Arbeitgebern zu wahren (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 AVIG ; BGE 117 V 185 Erw. 3c mit Hinweisen).

E. 2.1

Fest steht, dass die im Konkurs eingegebene Lohnforderung der Beschwerdeführerin vom Konkursamt deshalb vollumfänglich abgewiesen wurde, weil sie im Rahmen des Vergleichsabschlusses durch ihre Rechtsvertretung (GBI Gewerkschaft Bau und Industrie) erklären liess, auch gegenüber der konkursiten Arbeitgeberin per Saldo aller Ansprüche gegenseitig vollständig auseinandergesetzt zu sein. Gestützt darauf erkannten Verwaltung und Vorinstanz zutreffend, dass die Versicherte durch Abschluss des in der Folge erfüllten Vergleichs alle weitergehenden, im Konkursverfahren der Arbeitgeberin angemeldeten Lohnforderungen habe untergehen lassen, wodurch sie ihre Anspruchswahrungspflicht nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 AVIG verletzt und die Abweisung der im Konkurs eingegebenen Lohnforderungen herbeigeführt habe, weshalb sie die empfangene Insolvenzenschädigung gemäss Art. 55 Abs. 2 AVIG an die Kasse zurückerstatten müsse.

E. 2.2

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, ist unbegründet.

E. 2.2.1

Während sie im kantonalen Beschwerdeverfahren unter anderem argumentierte, erst seit dem Verfahren vor Arbeitsgericht rechtlich (kompetent) durch die GBI Gewerkschaft Bau und Industrie vertreten gewesen zu sein, und sich (dennoch) darauf berief, der Vergleichsabschluss leide sowohl hinsichtlich des Gegenstandes des Vergleichs als auch in Bezug auf die Tragweite der Saldoklausel an Willensmängeln und überdies sei die Saldoklausel nichtig, weil sie gemäss Art. 341 OR gar nicht auf Lohn Guthaben habe verzichten können, hält sie mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu Recht nicht mehr an dieser offensichtlich nicht stichhaltigen Begründung fest.

E. 2.2.2

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nunmehr sinngemäss einzig damit begründet, weder die Beschwerdeführerin selber noch ihre Rechtsvertretung hätten vor der Hauptverhandlung vor Arbeitsgericht schriftliche Mitteilung von der Kasse erhalten, dass diese an Stelle der Versicherten in das Verfahren eintreten werde. Deshalb habe die Beschwerdeführerin - trotz Vergleichsabschluss - auch nicht rechtsgültig auf die subrogierte Forderung der Kasse im Umfang der Ausrichtung der Insolvenzenschädigung verzichten können.

Zu Recht behauptet die Beschwerdeführerin nicht, sie habe die Kasse vor Vergleichsabschluss von der Anhebung des Verfahrens gegen die Firma Y. _____ vor Arbeitsgericht in Kenntnis gesetzt. Auch nachdem die Kasse mit Blick auf die ausgerichtete Insolvenzenschädigung kraft Subrogation (Art. 54 Abs. 1 AVIG) eine entsprechende Forderung beim Konkursamt zur Kollokation angemeldet hatte und unabhängig davon, ob sie die Versicherte davon in Kenntnis gesetzt hatte, blieb letztere nach Art. 55 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise zu unterstützen, weshalb sich daraus nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ergibt. Somit war sie in dem Ausmasse nicht zum vergleichweisen Teilverzicht auf Forderungen der Kasse gegen die Arbeitgeberin berechtigt, als die Kasse durch Ausrichtung der Insolvenzenschädigung in die Lohnansprüche der Versicherten subrogiert (Art. 54 Abs. 1 AVIG) und letztere zur Unterstützung der Anspruchsverfolgung durch die Kasse verpflichtet war. Durch den vergleichweisen Abschluss der Saldovereinbarung und den entsprechenden (teilweisen) Verzicht auf subrogierte Lohnansprüche der Kasse hat die Beschwerdeführerin die Abweisung der im Konkurs der Arbeitgeberin angemeldeten Lohnforderungen herbeigeführt, weshalb die von der Kasse verfügte und mit angefochtenem Entscheid bestätigte Rückforderung der ausgerichteten Insolvenzenschädigung nicht zu beanstanden ist.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.